



Berlin, 19. Mai 2021

Liebe Mitglieder,

auf Grund des Absinkens der Corona-Inzidenzzahl in den vergangenen Tagen und der neuen 7. Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gibt es auch für die TV Frohnau einige Auswirkungen für den Spielbetrieb und die Gastronomie.

Spielbetrieb

Tennis-Doppel ist wieder erlaubt für Spieler aus maximal 2 Haushalten. Diese Einschränkung gilt auch dann, wenn nicht für alle Spieler die folgenden Ausnahmen gelten sollten.

Ausnahmen: Doppel ist auch dann erlaubt, wenn für **alle** Spieler eine der folgenden Bedingungen erfüllen ist:

- die Corona-Impfung ist abgeschlossen (letzte Impfung vor mindestens 14 Tagen)
- COVID-19 wurde vor mindestens 28 Tagen (und vor weniger als 6 Monate) durch einen PCR-Test nachgewiesen
- ein negativer Corona-Test wurde innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführt
- Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden
- Kinder unter 7 Jahre

Die entsprechenden Nachweise sind bereitzuhalten. Der Vorstand ist ggf. verpflichtet, das Doppel zu untersagen, wenn die Nachweise nicht vorgelegt werden.

Umkleiden und Sanitäranlagen sind geöffnet, die Einschränkungen unseres Schutz- und Hygienekonzeptes bleiben unverändert.

Die Tennis-Halle bleibt - bis auf die bekannten Ausnahmen für TVBB-Kader-Athleten - weiter geschlossen.

Verbandsspiele finden nicht vor dem 12. Juni statt.

Training

Tennis-Gruppentraining ist für schulpflichtige Jugendliche, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, ohne Altersbeschränkung erlaubt. Kondi-Training bis zu 10 Kindern (20 Kinder bis 14 Jahre).

Der Betreuer/Trainer muss den Nachweis über eine negative Testung innerhalb der letzten 24 Stunden bereithalten. Der Vorstand muss das Training auf unserer Anlage untersagen, solange ihm der Nachweis nicht vorgelegt werden kann.

Gastronomie

Ab Freitag, dem 21. Mai ist die Gastronomie im Außenbereich wieder geöffnet. Das dürfen nur Gäste in Anspruch nehmen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen (Details siehe §6b/c):

- die Corona-Impfung ist abgeschlossen (letzte Impfung vor mindestens 14 Tagen)
- COVID-19 wurde vor mindestens 28 Tagen (und vor weniger als 6 Monaten) durch einen PCR-Test nachgewiesen
- ein negativer Corona-Test wurde innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführt
- Kinder unter 7 Jahre

Der entsprechende Nachweis ist dem Wirt vorzulegen.

Außerdem hat der Wirt eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, in die das Vorlegen des Nachweises einzutragen ist.

Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen (maximal 2 Haushalte, 5 Personen plus Kinder bis 14 Jahre), hier gibt es aber keine Mindestabstände.

Selbstabholung der Speisen und Getränke am Tresen ist zulässig.

Für die Abholung von Speisen für den Verzehr außerhalb des Gastronomie-Außenbereichs ("Außer-Haus" Verkauf) gelten die o.g. Einschränkungen weiterhin nicht.

Viel Spaß weiterhin beim Tennis + bleiben Sie gesund !

Peter Petersen

1. Vorsitzender